

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt-, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Nur per E-Mail

Telefon: 0431 988-/
Telefax: 0431 988-/

23.07.2020

13. Und 17. BImSchV; hier Anhörung der Länder

Sehr geehrte ,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) zu dem vorgelegten Referentenentwurf zur Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV).

Mit freundlichen Grüßen





Anlage 1: Stellungnahme des MELUND

Anlage 1

Stellungnahme des MELUND SH im Rahmen der Länderanhörung des BMU zur Novelle der 13. und 17. BImSchV vom 25.06.2020

„Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen“ Bearbeitungsstand 25.06.2020

Artikel 1 Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV)

Zu § 18 des Entwurfs der 13. BImSchV (gemeinsame Vorschriften)

Die Vorschrift enthält Ausnahmen für

- mit Erdgas, Wasserstoff oder Flüssiggas betriebene Feuerungsanlagen von der kontinuierlichen Staubmessung (Abs. 1)
- mit leichtem Heizöl, Dieselmotoröl oder Erdgas betriebene Feuerungsanlagen von der kontinuierlichen Messung von Schwefeloxiden zugunsten einer Brennstoffüberwachung des Schwefelgehaltes und des unteren Heizwertes (Abs.3)

Nach Abs. 3 müssten mit Wasserstoff betriebene Anlagen SO_x kontinuierlich überwachen, wofür sicher nichts spricht.

Zudem wäre die kontinuierliche Messung von Cl₂-Emissionen bei Einsatz von Erdgas, Wasserstoff (aktuell wird Wasserstoff in SH in das Erdgasnetz eingespeist und nicht als alleiniger Brennstoff verfeuert), Flüssiggas und Heizöl EL erforderlich, obgleich nichts dafür spricht, dass Feuerungen, die diese Brennstoffe einsetzen, so aufwändig überwacht werden müssen.

Die Brennstoffgruppen sollten mit ihren jeweiligen Ausnahmeregelungen übersichtlich dargestellt werden.

Es wäre auch sinnvoll, das Verhältnis der „speziellen Ausnahmen“ nach §§ 18, 36 zu den generellen nach § 23 in einer der Vorschriften zu klären:

z.B. *„Die Ausnahmeregelungen nach § 18 schließen die Anwendung von § 23 nicht aus.“*

Die Übergangsfrist von weniger als einem Jahr ist nicht auskömmlich. Drei Jahre sind angemessen, u.a. um die für eine Reduzierung der Stickoxid-Emissionen erforderlichen Maßnahmen technisch zu planen, verwaltungsrechtlich umzusetzen und zu realisieren.

Zu § 33 Absatz (13) des Entwurfs der 13. BImSchV

Betrachtung einer GuD-Anlage mit Zusatzfeuerung

Auf Seite 4 im Durchführungsbeschluss 2017/1442 der EU (BVT-S für GFA) steht bei der Begriffsbestimmung für einen kombinierten Gas- und Dampfturbinenprozess (Kombikraftwerk, GuD-Anlage) folgendes:

„Ein kombinierter Gas- und Dampfturbinenprozess (Kombikraftwerk, GuD-Anlage) ist eine Feuerungsanlage, bei der zwei thermodynamische Kreisprozesse (d. h. Brayton- oder Rankine-Kreisläufe) zum Einsatz kommen. In einer GuD-Anlage wird Wärme aus dem Abgas einer (nach dem Brayton-Prinzip arbeitenden, der Stromerzeugung dienenden)

Gasturbine in einem Abwärmedampferzeuger (ADE) in Nutzenergie umgewandelt und zur Erzeugung von Dampf verwendet, der sich dann in einer (nach dem Rankine-Prinzip arbeitenden, der Erzeugung zusätzlichen Stroms dienenden) Dampfturbine entspannt. Für die Zwecke dieser BVT-Schlussfolgerungen zählen Konfigurationen sowohl mit als auch ohne Zusatzbefeuerung des HRSG zu den GuD-Anlagen.“

Entscheidend ist hier der letzte Satz:

„Für die Zwecke dieser BVT-Schlussfolgerungen zählen Konfigurationen sowohl mit als auch ohne Zusatzbefeuerung des HRSG zu den GuD-Anlagen.“

Diese Definition kann so verstanden werden, dass die Zusatzbefeuerung einer GuD-Anlage ein Teil dieser Anlage ist, was zur Folge hat, dass die Emissionsbandbreiten für GuD-Anlagen in Tabelle 24 des Durchführungsbeschlusses (BVT 42) sich auf die Emissionskonzentration im Abgas hinter der Zusatzbefeuerung beziehen.

In § 33 Absatz (13) des Artikels 1 des Referentenentwurfs ist der bestehende Absatz (13) aus § 8 der bestehenden 13. BImSchV jedoch unverändert übernommen worden:

„Für Gasturbinen mit Zusatzbefeuerung sind Emissionsgrenzwerte und zugehörige Bezugssauerstoffgehalte auf Grundlage der jeweils maßgeblichen Anforderungen an die Gasturbine nach dieser Vorschrift und an die Zusatzbefeuerung nach § 30 oder 31 durch die Behörde im Einzelfall festzulegen.“

Die o.a. Begriffsbestimmung aus den BVT-Schlussfolgerungen wurde im Referentenentwurf somit nicht berücksichtigt.

Dies hat zur Folge, dass der Absatz 13 im § 33 des Artikels 1 des Referenten-Entwurfs vom 25.6.2020 geändert werden sollte, idealerweise durch einen zu ergänzenden zweiten und dritten Satz, z.B. so:

"Für Gasturbinenanlagen im Kombibetrieb (Gas- und Dampfturbinen-Prozess) findet Satz 1 keine Anwendung. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen von § 33 an Anlagen nach Satz 2 gelten beim Einsatz einer Zusatzbefeuerung unmittelbar."

Das bedeutet:

1. Für Gasturbinen mit Zusatzbefeuerung, aber ohne Dampfturbine, würde weiterhin die derzeit geltende Regelung des § 8 (13) wirksam bleiben (entspricht der Regelung im künftigen § 33 (13) gemäß Referenten-Entwurf).
2. Für Gasturbinen mit Zusatzbefeuerung die im Kombibetrieb mit Dampfturbine gefahren werden, gelten die beiden o.a. beispielhaften Ergänzungssätze. Dies führt dazu, dass die Betrachtung einer GuD-Anlage mit Zusatzbefeuerung, wie sie in den BVT-Schlussfolgerungen bei den Begriffsbestimmungen vorgenommen wird, auch in der zukünftigen 13. BImSchV Anwendung findet.

Damit gäbe es zwei verschiedene Verfahrensvorschriften für den Fall "Zusatzbefeuerung".

Fraglich ist hier nun, ob Punkt 2. auch bei GuD-Anlagen Anwendung finden sollte, deren Zusatzbefeuerung mit einer eigenen (externen) Frischluftzufuhr betrieben wird, oder wenn für GuD und Zusatzbefeuerung getrennte Abgasführungen vorliegen.

Auf jeden Fall sollte der Punkt 2. Anwendung finden, wenn die Verbrennungsluft der Zusatzbefeuerung ausschließlich durch das Abgas der Gasturbine bereitgestellt wird.

Vorteil hier: Die Ermittlung der Emissionsgrenzwerte ist dann eindeutig geregelt und die von Fall zu Fall unterschiedliche und z.T. sehr komplizierte Darstellung der lastabhängigen Mischgrenzwerte für eine GuD mit Zusatzbefeuerung ist entbehrlich.

Zu § 39 Übergangsregelungen

Für bestehende Anlagen sollen die Anforderungen der Verordnung bereits ab dem 18. August 2021 gelten. Eine Frist von weniger als einem Jahr für die Sanierung von Bestandsanlagen erscheint unverhältnismäßig und ist erfahrungsgemäß in der Praxis nicht umsetzbar. Im Hinblick auf die notwendigen und zeitintensiven Schritte für die Umsetzung neuer Anforderungen (Planung, Ausschreibung, Beschaffung und Errichtung sowie ggf. erforderliche Genehmigungsverfahren) wird eine Übergangsfrist von drei Jahren für unerlässlich gehalten.

Artikel 2 *Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV)*

Zu § 2 Begriffsbestimmungen des Entwurfs der 17. BImSchV

In § 2 Abs. 5 wird auf die der 4. BImSchV unterliegenden Anlagen Bezug genommen. Soweit Anlagen unter die 44. BImSchV fallen, sollen sie nach § 2 Nr. 22 bei Abfallmitverbrennung abfallmitverbrennende Anlagen sein. Also auch die zurzeit immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Kesselanlagen zwischen 10 und 20 MW (Regelbrennstoffe Erdgas oder Heizöl EL).

Im Bereich der Feststofffeuerungen müssten aufgrund des Verweises auf die genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV auch Anlagen mit mehr als 100 kW (Nr. 1.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Anforderungen nach der 17. BImSchV erfüllen, wenn Abfälle mitverbrannt werden sollen.

Anlagen, die der 44. BImSchV unterliegen, sind nur mit Einschränkung bekannt – die Anzeigefrist ist noch nicht verstrichen (bis zum 1.12.2023); der Vollzug nach den im Entwurf vorliegenden Vorgaben ist weder hinsichtlich Aufwand noch Erfolg absehbar. Der Grund dafür liegt wohl in der kompletten Übernahme der Begriffsbestimmung aus der 44. BImSchV:

§ 2 (4) der 44. BImSchV

„Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage,

1. die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder
2. für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

Es sollte für kleine und mittlere Anlagen nicht einer aufwändigen behördlichen Einzelfallprüfung überlassen werden, ob eine Abfallmitverbrennung zulässig ist. In der Praxis wird die Mitverbrennung auch weiterhin eher großen leistungsfähigen Anlagen vorbehalten sein. In Anlagen mit < 20 MW sollte die Abfallmitverbrennung allein aus technischen und wirtschaftlichen Erwägungen ausgeschlossen werden.

Zu § 16 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs der 17. BImSchV – redaktionelle Richtigstellung

Es wird folgende Richtigstellung angeregt:

In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „*Stickstoffdioxidemissionen*“ gestrichen und durch „*Stickstoffoxidemissionen*“ ersetzt.

Begründung: Die bisherige Formulierung *„Ergibt sich auf Grund der eingesetzten Abfälle oder Stoffe nach § 1 Absatz 1, der Bauart, der Betriebsweise oder von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffdioxidemissionen unter 10 Prozent liegt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichten und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zulassen.“* stellt einen sprachlich-irrealen Schluss dar und wird hierdurch redaktionell an den mutmaßlichen Willen des Verordnungsgebers angepasst: liegt der Anteil des besonders schädlichen Stickstoffdioxids (NO₂) an den gesamten Stickoxidemissionen (NO_x = NO + NO₂) unter 10%, soll auf eine Messung verzichtet werden. Die Formulierung in § 11 Abs. 2 der 17. BImSchV in der alten Fassung von 2003 war gleichlautend und korrekt im Sinne der o.g. Richtigstellung; die abweichende Formulierung war mit Novelle der 17. BImSchV in 2013 erfolgt.

Zu § 28 Übergangsregelungen des Entwurfs der 17. BImSchV

Für bestehende abfallmitverbrennende Anlagen sollen die Anforderungen der Verordnung bereits ab dem 18. August 2021 gelten. Eine Frist von weniger als einem Jahr für die Sanierung von Bestandsanlagen erscheint unverhältnismäßig und ist erfahrungsgemäß in der Praxis nicht umsetzbar.